

wko **thema**

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

WAS AUF DIE UNTERNEHMEN ZUKOMMT

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Geltung. Sie ist europaweit gültig und wird sich auch auf alle österreichischen Unternehmen auswirken. Die wichtigsten Veränderungen im Überblick.



Betrifft alle Unternehmen

Von EPU bis zu großen Konzernunternehmen sind alle Betriebe betroffen.

Mehr Verantwortung

Auf rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Geschäftsalltag muss besonderes Augenmerk gelegt werden.

Aufzeichnungspflichten

Unternehmen müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen.

Folgenabschätzung

Verpflichtung für bestimmte Betriebe, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.



Dr. Christoph Leitl, Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer!

Datenschutz geht uns alle etwas an – egal ob Unternehmer oder Verbraucher. Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung sind nun vor allem Unternehmen an der Reihe, ihre Datenanwendungen an die neue Rechtslage anzupassen. Technisch und organisatorisch müssen hier Maßnahmen ergriffen werden, um höchsten Datenschutz, aber auch Transparenz zu erreichen.

Die neue Verordnung ist eine Chance, mit der Sie Ihr Unternehmen als vertrauenswürdig positionieren können.

Nehmen Sie diese Verpflichtung ernst – und profitieren Sie selbst davon: Es ist für viele Unternehmen die Chance, sich selbst einen guten Überblick über die Datensammlungen im Betrieb zu machen.

Aufgeräumte Datenbanken, aber auch mehr Transparenz und damit mehr Vertrauenswürdigkeit für Kunden sind positive Maßnahmen für alle.

Die Wirtschaftskammer unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen. In dieser Ausgabe von „WKO thema“ finden Sie die wichtigsten Infos rund um die Datenschutz-Grundverordnung, ihre Auswirkungen und ihren Nutzen.

Ihr Christoph Leitl

FAKTEN: das Wichtigste zur DSGVO



Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU regelt künftig den Umgang mit personenbezogenen Daten. Es wird darin u.a. vorgegeben, unter welchen Voraussetzungen Ihr Unternehmen diese Daten (z.B. Daten Ihrer Kunden) verarbeiten darf.



Merken Sie sich das Datum 25. Mai 2018 vor: Dann tritt die DSGVO in Geltung. Bis dahin muss Ihr Unternehmen entsprechende Anpassungen vornehmen.



Tun Sie das nicht, drohen merklich höhere Strafen als bisher: Bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes Ihres Unternehmens sind im Extremfall möglich.



Die DSGVO gilt für alle EU-Mitgliedstaaten. Alle Unternehmen sind von den umfangreichen Neuerungen betroffen – von Ein-Personen-Unternehmen bis zum Großbetrieb.



Die DSGVO enthält zahlreiche Öffnungsklauseln und lässt den nationalen Gesetzgebern Spielräume. In Österreich wurde daher am 29. Juni 2017 das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vom Nationalrat beschlossen. Dieses tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.



Auch wenn durch die neue EU-Verordnung viel Arbeit auf die Unternehmen zukommt, so gibt es auch entscheidende Vorteile:



Klare Datensätze: Übersicht und Kontrolle über die gespeicherten Daten im eigenen Unternehmen sind ein klarer Vorteil. Sehen Sie die neuen gesetzlichen Grundlagen als Chancen, ihren Datenbestand aufzuräumen und neu zu strukturieren.



Wettbewerbsvorteil: Wer als Unternehmen transparent arbeitet und Daten gewissenhaft behandelt, schafft Vertrauen und kann damit im Wettbewerb punkten.



Guter Service: Gibt das Unternehmen auf Nachfrage rechtskonforme Auskunft, fördert das den Kundenkontakt und sorgt in Folge für eine gute Reputation und ein positives Unternehmensimage.



Strengere Verpflichtungen für Unternehmen

Maßnahmen Bis 25. Mai 2018 müssen sich Unternehmen an die neue Datenschutz-Grundverordnung anpassen. Das bedeutet vor allem mehr Verantwortung und ein sorgsamer Umgang mit allen personenbezogenen Daten, die Ihr Unternehmen verarbeitet. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

» Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen: Das Verzeichnis löst die derzeitigen DVR-Meldungen ab. Es muss u.a. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, den Zweck der Datenverarbeitung, die Kategorien der betroffenen Personen und der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern und die Beschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen enthalten.

» Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by design/privacy by default“) einführen: Implementieren Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren (z.B. Pseudonymisierung), damit die Verarbeitung den neuen Anforderungen entspricht und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden.

» Datenschutzrechtliche Voreinstellungen müssen sicherstellen, dass grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist.

» Datenschutzbeauftragter: Einige Unternehmen sind außerdem lt. DSGVO verpflichtet, einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Betroffen sind Betriebe, deren Kerntätigkeit in einer umfangreichen regelmäßigen und systematischen Beobachtung von betroffenen Personen, umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten („sensibler Daten“) oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten besteht.

DIE PFLICHTEN für Unternehmen

INFORMATIONSPFLICHT UND RECHTE VON BETROFFENEN PERSONEN

1 Monat

Informationen und Betroffenenrechte (v.a. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats gegeben und erledigt werden. Diese Frist kann um höchstens weitere zwei Monate verlängert werden.

PFLICHT ZUR DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

Folgenabschätzung

Wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Personen durch die Verarbeitung der Daten besteht (insbesondere bei Verwendung neuer Technologien), so muss Ihr Unternehmen eine Datenschutz-Folgenabschätzung machen. Darin müssen Sie die geplanten Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Datenverarbeitung beschreiben sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung und mögliche Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bewerten. Diese Risikoanalyse und geplante Abhilfen in der Organisation komplettieren die Folgeabschätzung.

UNTERNEHMER MÜSSEN MELDUNG MACHEN

72 Stunden

Im Falle von Datenschutzverletzungen (z.B. Verlust eines Datenträgers, Hackangriff) muss Ihr Unternehmen dies der Datenschutzbehörde und den betroffenen Personen melden. Und zwar in angemessener Frist – höchstens innerhalb von 72 Stunden nach der Entdeckung. Ausnahme: Wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich kein Risiko (bzw. im Fall der Betroffenen kein hohes Risiko) für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen bedeutet.

CHECKLISTE: So machen Sie Ihr Unternehmen datenschutzfit!



Mit der Beantwortung dieser Fragen, stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen die erforderlichen Schritte setzt und die Vorgaben der DSGVO erfüllt:

- » Welche personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum) verarbeitet mein Unternehmen?
- » Verarbeitet mein Unternehmen sensible Daten (Gesundheitsdaten, Infos über ethnische Herkunft, politische Meinung etc.)?
- » Welche Datenanwendungen gibt es bereits in meinem Betrieb?
- » Was sind die Zwecke der Datenverarbeitungen?
- » Was ist die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitungen?
- » Bietet mein Unternehmen Kindern Dienste der Informationsgesellschaft an?
- » Gibt es Datenverkehr mit dem EU-Ausland?
- » Erfolgt ein so genanntes Profiling (z.B. eine automationsgestützte Analyse der Kreditwürdigkeit von Kunden)?
- » Werden Auftragsverarbeiter herangezogen?
- » Welche Datensicherheitsmaßnahmen sind schon vorhanden (z.B. Pseudonymisierung, Verschlüsselung)?
- » Wie erfülle ich die Dokumentationspflicht (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten)?
- » Welche Vorkehrungen gegen Datenschutzverletzungen existieren bereits in meinem Unternehmen?
- » Besteht ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen und muss deshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt werden?
- » Brauche ich einen Datenschutzbeauftragten?

Um optimal vorbereitet zu sein, sind außerdem diese Schritte entscheidend:

- » Legen Sie die Umsetzungsmaßnahmen fest, die sich aufgrund der Checkliste ergeben.
- » Bestimmen Sie jemanden im Unternehmen, der für Datenschutz und die Umsetzung der DSGVO-Maßnahmen zuständig ist.
- » Erstellen Sie einen Zeit- und Budgetplan.

Diese Services bieten wir Ihnen außerdem:



Diese Broschüre bietet einen kompakten Überblick über die wichtigsten Vorschriften der DSGVO für Unternehmen. Sie unterstützt bei der Anpassung der Datenverarbeitung an die neue Rechtsgrundlage. Bestellmöglichkeit: webshop.wko.at, E: service@wko.at, T: +43 5 90 900 5050



Auf wko.at/datenschutz finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Infos rund um die DSGVO und weitere Service-Angebote wie eine erweiterte Version der Checkliste (mit Links zu weiteren Infos). Diese Angebote werden ständig erweitert. Ein eigener Online-Ratgeber steht demnächst zur Verfügung.

Die Landeskammern stehen Ihnen außerdem mit Beratung zu weiteren Fragen, Tipps und Tricks zu Seite:

- » WK Burgenland, T: +43 5 90 907 2000, E: wkbglid@wkbglid.at
- » WK Kärnten, Sofortservice, T: +43 5 90 904 777, E: sofortservice@wkk.or.at
- » WK NÖ, Bezirksstellen, T: +43 2742 851 0, E: wknoe@wknoe.at
- » WK OÖ, Service-Center, T: +43 5 90 909, E: service@wkoee.at
- » WK Salzburg, Allgemeines Unternehmensrecht, T: +43 662 88 88 324, E: rechtspolitik@wks.at
- » WK Steiermark, WKO Servicenummer, T: +43 316 601 601, E: office@wkwstmk.at
- » WK Tirol, Rechtsservice, T: +43 5 90 905 1111, E: rechtsservice@wkwtirol.at
- » WK Vorarlberg, Rechtspolitische Abt., T: +43 5522 305 1122, E: rechtsservice@wkwv.at
- » WK Wien, Abt. Rechtspolitik, T: 43 1 514 50 1615, E: Rechtspolitik@wkw.at



Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 Verantwortlich für den Inhalt: Abteilung für Rechtspolitik | Produktion: WKÖ, Abteilung Marketing & Kommunikation | Gestaltung: Starmühler Agentur & Verlag GmbH | Foto Cover: fotolia.com/gintas23 und shutterstock.com/Liu zishan | Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter | Druck: Inhouse GmbH im Eigenverlag | Stand: Juni 2017